

Nationalrat

11.3608

Motion Robbiani

Löhne in ausländischer Währung

Wortlaut der Motion vom 16.06.2011

In den Grenzregionen kommt es immer häufiger vor, dass Löhne in Euro ausbezahlt werden. Gerade in Bereichen, in denen es keine Gesamtarbeitsverträge gibt, stellt dies einen offensichtlichen Wettbewerbsnachteil für die lokalen Arbeitskräfte dar.

Diverse parlamentarische Vorstösse haben den Bundesrat in dieser Sache bereits zum Handeln aufgefordert, doch dieser hat sich bislang nur ausweichend geäußert und sich darauf beschränkt, auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verweisen und Entscheide in dieser Frage an die Gerichte zu delegieren.

Daher beantrage ich, dass Artikel 323*b* des Obligationenrechts (der vorsieht, dass der Lohn grundsätzlich in gesetzlicher Währung auszurichten ist, aber Ausnahmen von diesem Grundsatz erlaubt) zu einer zwingenden Vorschrift erklärt wird. Ist diese Lösung nicht möglich, soll das Verbot, den Lohn in ausländischer Währung auszuzahlen, in den Katalog der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit aufgenommen werden, damit es angewendet werden kann, wenn Missbräuche festgestellt werden.

Ohne Begründung

Stellungnahme des Bundesrates

Das geltende Recht setzt den Massnahmen der Arbeitgeber bereits heute bestimmte Schranken.

Zwar kann der Arbeitgeber mittels Änderungskündigung einen gewissen Druck ausüben. Das Bundesgericht lässt dieses Vorgehen jedoch ausschliesslich bei Vorliegen sachlicher Gründe in Verbindung mit veränderten betrieblichen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen zu (BGE 123 III 246 E. 3b). Zudem trägt nach schweizerischem Recht der Arbeitgeber das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko. Er darf es nicht auf die Arbeitnehmenden übertragen (Art. 324 Abs. 1 OR; BGE 124 III 346 E. 2a; 125 III 65 E. 5). Artikel 324 OR bezieht sich zwar in erster Linie auf die Pflicht zur Entrichtung des Lohnes, wenn die Arbeitsleistung aus wirtschaftlichen Gründen verweigert wird. Der Zweck der Bestimmung besteht aber darin, den Arbeitnehmenden ein ausreichendes Einkommen zu gewährleisten. Es stellt sich also jeweils die Frage, ob eine Klausel, die den Lohn an den Wechselkurs und das entsprechende wirtschaftliche Risiko für das Unternehmen knüpft, mit dieser Bestimmung übereinstimmt. Die Entrichtung des Lohnes in Fremdwährung befreit die Unternehmen im Übrigen nicht von der Pflicht, die Mindestlöhne der Gesamtarbeitsverträge (GAV) zu beachten. Bei wiederholtem und missbräuchlichem Lohndumping kann ausserdem die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV (Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; AVEG) oder der Erlass eines Normalarbeitsvertrags (NAV) mit Mindestlöhnen (Art. 360a OR) beantragt werden. Der Bundesrat ist bereit, Massnahmen zu prüfen, um die Gesetzeslücken beim Vollzug der flankierenden Massnahmen zu schliessen. Dazu gehört namentlich die Einführung einer Sanktion bei Nichteinhaltung der NAV mit zwingenden Mindestlöhnen durch schweizerische Arbeitgeber.

Nach Artikel 323*b* Absatz 1 OR ist der Lohn in gesetzlicher Wahrung auszurichten, sofern nichts anderes verabredet oder ublich ist. Die Moglichkeit, von der Gesetzesnorm abzuweichen, wurde anlasslich der Revision von 1971 eingefuhrt, denn die Zahlung des Lohns in auslandischer Wahrung war in bestimmten Fallen wie bei Grenzgangerinnen und Grenzgangern oder Arbeitnehmenden, die im Ausland tatig sind, erwunscht (Botschaft des Bundesrates vom 25. August 1967, BBl 1967 II 241, 328). Der beidseitige Nutzen einer Entlohnung in auslandischer Wahrung in bestimmten Fallen muss auch heute noch anerkannt werden. Diese Moglichkeit zu verbieten, wurde zu weit gehen. Zudem ist es nicht moglich, ein fur alle Mal gesetzlich festzulegen, in welchen Situationen eine Auszahlung des Lohnes in Fremdwahrung gerechtfertigt ware.

Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.